

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TEM AG (nachstehend TEM genannt)

- 1) Anwendbarkeit dieser Bedingungen: Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen von TEM an den Besteller. Sie gelten ausschliesslich. Entgegenstehende Bestimmungen des Bestellers, wie z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen etc. werden nicht anerkannt, ausser TEM hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Änderungen dieser Bedingungen sind nur in Schriftform gültig.
- 2) Vertragsinhalt: Vertragsgegenstand, Menge, Preis pro Einheit und besondere Verkaufs- und Liefervereinbarungen für den Einzelfall ergeben sich aus der von TEM an den Besteller gerichteten schriftlichen Auftragsbestätigung. Bestellungsänderungen und Annullierungen durch den Besteller gelten nur, wenn sie von TEM schriftlich bestätigt worden sind. Die Rücknahme gelieferter Ware ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3) Kreditlieferung: Besondere Vereinbarungen vorbehalten, liefert TEM die Ware auf Kredit. Werden jedoch Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers im Urteil von TEM mindern, kann TEM jederzeit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- 4) Technische Angaben, Urheberrecht: Vom Besteller vorgegebene technische Angaben, Abbildungen, Masse etc. werden für TEM erst mit der Auftragsbestätigung verbindlich. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. Eigentum und Urheberrechte an Software, Konstruktionszeichnungen, Schemata, Abbildungen, Konzepten, Produktbeschreibungen, Anweisungen und allfällig weiteren Unterlagen verbleiben in jedem Fall bei TEM.
- 5) Herstellung und Lieferung: TEM verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand gemäss den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen und Terminen herzustellen und zu liefern. Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben, ohne dass er jedoch garantiert werden kann.
- 6) Liefertermin: Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der Zahlungsbedingungen voraus. Auftragsannullierungen oder Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art wegen verspäteter Lieferung sind hiermit wegbedungen. Verspätete Lieferungen berechtigen den Besteller nicht zu einem Rückbehalt der Zahlung.
- 7) Verpackung und Transport: Verpackung und Transport gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8) Nutzen und Gefahr: Nutzen und Gefahr gehen nach dem Verlad auf den Besteller über (auch bei Franko-Domizil-Preisstellung). Transportversicherung ist Sache des Bestellers.
- 9) Prüfung: Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- 10) Mängelrügen: Offenkundige Mängel sind innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Empfang der Ware, geheime Mängel sind sofort nach Entdeckung, zu rügen. Die Mängelrüge ist nur gültig, wenn TEM mit gleicher Post der beanstandete Vertragsgegenstand zugestellt wird. Mängelrügen berechtigen den Besteller nicht zu einem Rückbehalt der Zahlung.
- 11) Dauer der Gewährleistung: Mangels einer abweichenden Vereinbarung dauert die Gewährleistung zwei (2) Jahre seit Versand der Ware.
- 12) Inhalt der Gewährleistung: TEM gewährleistet die Herstellung gemäss den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen und die mangelfreie Beschaffenheit des Materials. Eine andere oder weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.
- 13) Erfüllung der Gewährleistung: TEM erfüllt die Gewährleistung, indem sie nach eigener Wahl mangelhafte Ware kostenlos nachbessert, Ersatz liefert oder Gutschrift erteilt. TEM behält sich vor, die Erfüllung der Gewährleistung durch Dritte erbringen zu lassen. Jede weitere Verpflichtung (Wandelung, Ersatz von Mangelfolgeschäden etc.) wird wegbedungen. Insbesondere haftet TEM nicht für eigene Aufwendungen des Bestellers, durch ihn einseitig veranlasste Auswechslungs- und Reparaturkosten, entgangenen Gewinn etc.
- 14) Ausschluss der Gewährleistung: Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, welche durch höhere Gewalt, ungeeignete Vorgaben und Spezifikationen des Bestellers, Abnutzung, aussergewöhnliche Beanspruchung, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsvorschriften, unsachgemässe Benutzung oder durch unerlaubte Eingriffe Dritter entstehen. Insbesondere entfällt die Gewährleistung, wenn die Geräte geöffnet werden.
- 15) Preise: Preise verstehen sich rein netto und ohne Mehrwertsteuer.
- 16) Zahlungsbedingungen: Sämtliche Beträge sind in der angegebenen Währung zu bezahlen. Alle Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Wir behalten uns im Einzelfall Lieferung gegen Nachnahme vor. Der Besteller verpflichtet sich, eigene Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung von TEM zu verrechnen.
- 17) Zahlungsverzug: Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt TEM zur Erhebung des gesetzlichen Verzugszinses ohne Mahnung und führt zur Fälligkeit aller Forderungen gegen den Besteller. Überdies kann TEM Sicherheitsleistung für bereits ausgelieferte Bestellungen bzw. Vorauszahlung für ausstehende Lieferungen verlangen. Daneben behält sich TEM ausdrücklich vor, die gesetzlichen Verzugsrechte geltend zu machen.
- 18) Eigentum, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrent: Für Lieferungen an Käufer mit Domizil ausserhalb der Schweiz gelten folgende Bestimmungen: Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung des Schuldsaldos, bleibt die gelieferte Ware uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Geschäftsverbindung verlieren die in das Kontokorrent eingestellten Einzelposten ihre Selbständigkeit. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung und entsprechender Gutschrift auf unserem Konto – in unserem Eigentum.
 - a) Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräussern. Er darf die Ware an seine Abnehmer seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt veräussern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist er nicht berechtigt.
 - b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit andern Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Bestand. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen gleich in welchem Zustand – vom Käufer weiterveräussert, verarbeitet, eingebaut oder sonst verwendet, so tritt der Käufer bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräusserung anlässlich der Verarbeitung oder des Einbaues entstehenden Forderungen gegenüber Dritten mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Wird ein so durch Verbindung oder Vermischung hergestellter neuer Gegenstand oder Bestand weiterveräussert, verarbeitet oder eingebaut, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.
 - c) Wir verpflichten uns zustehende Sicherungen auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.
 - d) Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen den Besteller vorkommen, sind wir befugt, unsere Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
 - e) Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Besteller. Die Erstattungspflicht entfällt, sofern unsere Rechtsverfolgung erfolglos war oder der erstattungspflichtige Dritte seiner Pflicht uns gegenüber nachkommt.
 - f) Der Abnehmer ist verpflichtet, die abgenommene Vorbehaltsware angemessen zu versichern.
- 19) Anwendbares Recht: Schweizerisches Recht ist anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20) Gerichtsstand: Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind von den zuständigen Gerichten des Kantons Graubünden zu entscheiden, wobei es TEM frei steht, den Besteller auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Stand: Januar 2015